



## **SATZUNG**

### **des Golfclub Schloss Myllendonk e.V.**

#### **I. Name, Sitz, Zweck des Clubs, Rechnungsjahr**

##### **§ 1**

Der Club führt den Namen:

„Golfclub Schloss Myllendonk“.

Der Club ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

##### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Ausübung des Golfsports. Der Verein ist vor allem bestrebt, den Golfsport allen Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Förderung der Jugendlichen. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht unter Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutz.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### **§ 3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

Der Club hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder,
- c) auswärtige Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder,
- e) passive Mitglieder,
- f) Firmenmitglieder,
- g) Zweitmitglieder,
- h) Zeitmitglieder.

### **§ 5**

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Auswärtige Mitglieder können Personen werden, die weiter als 150 km vom Sitz des Clubs entfernt wohnen und zuvor Mitglieder im Sinne von § 4 a), b) oder e) waren. Ausnahmen können im Einzelfall vom Vorstand zugelassen werden.

Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied und in besonderen Fällen zum Ehrenpräsidenten des Golfclub Schloss Myllendonk ernannt werden.

Passive Mitglieder haben kein Spielrecht und erhalten keine DGV-Card.

Zweitmitglieder können Personen werden, die gleichzeitig ordentliches Mitglied in einem anderen Golfclub sind und dort den vollen Jahresbeitrag entrichten. Personen, die über eine sog. Fernmitgliedschaft verfügen, können nicht Zweitmitglied werden. Die Bedingungen im Einzelnen legt der Vorstand fest.

Zeitmitgliedschaften werden für eine begrenzte Dauer gewährt. Die Bedingungen im Einzelnen legt der Vorstand fest.

Der Vorstand kann zu von ihm festgelegten Bedingungen Schnuppermitgliedschaften mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten gewähren. Schnuppermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

### **§ 6**

Als jugendliche Mitglieder können aufgenommen werden Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Über die Übernahme von jugendlichen Mitgliedern in eine andere Mitglieder-Kategorie entscheidet der Vorstand.

## **III. Erwerb der Mitgliedschaft**

### **§ 7**

Mitglied des Clubs kann jeder werden, der unbescholten ist.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern darf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Aufzunehmenden nicht ausschlaggebend sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmege-  
suches entsprechend den Richtlinien der Geschäftsordnung.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### **§ 8**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Einrichtungen des Clubs zu benutzen, an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und, mit Ausnahme zu Mitgliederversammlungen, Gäste einzuführen.

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, Zweitmitglieder und Zeitmitglieder, ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

##### **§ 9**

Mit der Aufnahme in den Club haben die Mitglieder die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr und Investitionsumlage zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, zur Deckung eines außerordentlichen, durch den Vereinszweck gedeckten Finanzbedarfs Umlagen bis zur Höhe von einem Drittel des Jahresbeitrages p.a. zu erheben. Darüber hinausgehende Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung einer Umlage ausgenommen.

Die Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Investitionsumlage, des Jahresbeitrages und der Umlagen legt der Vorstand fest.

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vermögen des Clubs.

#### **V. Ende der Mitgliedschaft**

##### **§ 10**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Zeitablauf.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte der Mitglieder am Clubvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die satzungsmäßigen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Das Verfahren über den Ausschluss eines Mitgliedes wird in der Ehrenordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **VI. Organe**

##### **§ 11**

Die Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Ältestenrat.

## **VII. Der Vorstand**

### **§ 12**

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten und verteilt die Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.

Der Präsident und der Vizepräsident bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist derjenige, auf den sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen vereinigen. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattzufinden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist zulässig.

### **§ 13**

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl eines Ersatzmitgliedes auf die Dauer der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes selbst ergänzen.

Wahlfähig zu Vorstandsämtern sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt.

### **§ 14**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Ausführung zu bringen.

Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die von der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

Auch in nicht gemäß der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten kann der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung, die Beschlussfassung und die Einberufung regelt.

## **VIII. Die Mitgliederversammlung**

### **§ 15**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Wahl des Ältestenrates,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschwerdeentscheidungen über Entscheidungen des Ältestenrates,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Beschlüsse in Fragen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet hat.

## **§ 16**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils innerhalb der ersten fünf Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres stattzufinden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) gegebenenfalls Wahlen.

## **§ 17**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorstand beantragt.

## **§ 18**

Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.

Neben dem Vorstand ist der Vorsitzende des Ältestenrates aufgrund eines ihm vom Ältestenrat erteilten Auftrages zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung einzuberufen, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

## **§ 19**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten oder, falls auch dieser verhindert ist, von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Art der Abstimmungen entscheidet der Versammlungsleiter.

Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Beantragte Satzungsänderungen müssen aus der Einladung ersichtlich sein.

## **IX. Der Ältestenrat**

### **§ 20**

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt.

## **§ 21**

Zu Mitgliedern des Ältestenrates können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und dem Club seit mindestens 6 Jahren angehören.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ältestenrates sein.

## **§ 22**

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Beratung des Vorstandes in allen den Club betreffenden Angelegenheiten,
- b) die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Clubs,
- c) die Entscheidung über Maßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung des Clubs und des einvernehmlichen Zusammenlebens im Club entsprechend der Ehrenordnung.

## **X. Auflösung des Clubs**

### **§ 23**

Über die Auflösung des Clubs kann nur in einer alleine zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ist die zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

### **§ 24**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere für die Pflege, Förderung und Ausübung des Golfsports.



## **EHRENORDNUNG**

### **des Golfclub Schloss Myllendonk e.V.**

#### **§ 1**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Anordnungen des Vorstandes, gegen die sportliche Disziplin oder gegen die Grundsätze des einvernehmlichen Zusammenlebens innerhalb des Clubs verstoßen, sowie gegen Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung dem Club gegenüber trotz schriftlicher Mahnung länger als ein halbes Jahr in Rückstand geraten oder auch andere aus der Gemeinschaft erwachsende Verpflichtungen nicht erfüllen, und gegen Mitglieder, die die Interessen des Clubs gefährden oder schädigen, kann der Ältestenrat nach Maßgabe der Ehrenordnung Vereinsstrafen verhängen.

Der Ältestenrat wird auf Antrag des Vorstandes tätig.

#### **§ 2**

Folgende Vereinsstrafen können ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung,
- b) Platz- und Hausverbot auf Zeit,
- c) Ausschluss

#### **§ 3**

Vor einer Entscheidung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu geben.

#### **§ 4**

Der Ältestenrat trifft seine Entscheidung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder.

Die Beschlüsse des Ältestenrates, die im Ausnahmefall auch schriftlich gefasst werden können, sind von dem Vorsitzenden des Ältestenrates zu protokollieren und den Beteiligten mitzuteilen.

## **§ 5**

Gegen die Entscheidung des Ältestenrates ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

Sie muss innerhalb von einem Monat nach Kenntnisnahme von der Entscheidung dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zugeleitet werden.

Der Vorstand hat sodann unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Ältestenrates mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aufheben oder abändern.

## **§ 6**

Der Ältestenrat kann die Entscheidung über eine Maßnahme auch unmittelbar der Mitgliederversammlung überlassen.

## **§ 7**

Eine Nachprüfung im Rechtswege, ob ein triftiger Grund für die Entscheidung des Ältestenrates oder der Mitgliederversammlung vorliegt, ist ausgeschlossen.